

Kurzversion der Gewässerordnung der Angelfischer Rheinpreussen e.V.

1. **Das** waidgerechte Angeln ist nur mit gültigem Fischereierlaubnisschein, sowie gültigem Jahresfischereischein erlaubt. Inhaber des Jugendfischereischeins, dürfen nur in Begleitung eines Fischereischeininhabers angeln.
2. **Jedes** Mitglied ist berechtigt, gelegentlich einen Angelgast mit gültigem Jahresfischereischein im Rahmen der erlauben 3 Ruten mitzunehmen.
3. **Den** Anweisungen der eingesetzten Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.
4. **Aufgrund** der Schwefelwasserstoffproblematik ist Baden und Tauchen verboten.
5. **Der** Angelplatz ist sauber zu verlassen. Jeglicher Unrat ist an den bekannten Sammelstellen zu entsorgen.
6. **Offenes** Feuer, Grillen und Zelten (Ausnahme ist der Wetterschutz für Angler) sind verboten.
7. **Das** Anlegen von Angelplätzen oder - Stegen ist verboten. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz gibt es nicht.
8. **Das** Betreten der Rohrbrücke ist verboten
9. **Das** Fangen und wieder Einsetzen von maäßigen Fischen außerhalb der Schonzeit ist verboten. Im Rahmen des Hegeziels können Fische mit vernünftigen Grund zurückgesetzt werden. Ausnahmen werden ausschließlich vom Vorstand beschlossen.
10. **Untermaßige**, nicht mehr lebensfähige Fische sind zu töten und zerstückelt dem Gewässer zurückgeführt oder vergraben werden.
11. **Die** Mitnahme lebender Fische vom Gewässer ist strengsten verboten.
12. **Es** gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße des Landes NRW.
13. **Die** Abgabe der Fangberichte ist Grundlage für eine Verlängerung der Angelerlaubnis im Folgejahr.
14. **Mitglieder dürfen bis zu 3 Handangeln einsetzen. Gastangler dürfen nur mit 2 Ruten fischen. Die Angeln sind ständig zu beaufsichtigen; der Angler muss sofort eingreifen können.**
15. **Das** Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten. Tote Köderfische müssen aus dem Waldsee stammen.
16. **Die** Angel- und Fütterentfernung für Uferangler wird auf die jeweilige max. Wurfweite (ca. 80 m) beschränkt. Das Absenken der Angelschnüre ist verpflichtend. Je Angler darf zur Kennzeichnung seines Angelbereiches 1 Marker gesetzt werden. Der Angelradius darf einen Winkel von ca.30° Grad zur Uferlinie nicht überschreiten. Die Bereiche der natürlichen Engstellen am See müssen für alle Bootsangler passierbar bleiben.
17. **Für** alle Bootsangler gilt die aktuelle Bootsordnung mit der Erweiterung auf die Richtlinie zur Nutzung von Elektromotore. Bootangler haben in Ufernähe Rücksicht auf die Uferangler zu nehmen. Der Abstand zu erkannten Uferanglern soll ca. 50 m betragen. Schleppangler haben bei der Durchfahrt der Engstellen besonders umsichtig sein.
18. **Die** Futtermenge wird je Angler und Tag auf 2 kg beschränkt.
19. **Der** Bereich der Schilf- und Röhrichtzonen muss geschont werden.
20. **Gastangler werden bei Verstößen gegen die Gewässerordnung des Waldsees verwiesen bei gleichzeitigem Entzug der Berechtigungskarte. Verstößt eines unserer Mitglieder gegen die Ordnung, ist das Angeln beendet und die gelbe Berechtigungskarte wird eingezogen. Der Vorstand des jeweiligen Vereins entscheidet über eine weitere Vorgehensweise.**
21. **Diese** Gewässerordnung ist für alle Mitglieder bindend und kann beim Auftreten besonderer Vorkommnisse jederzeit vom Verein angepasst werden.

Der Vorstand

Moers, den 18.01.2017